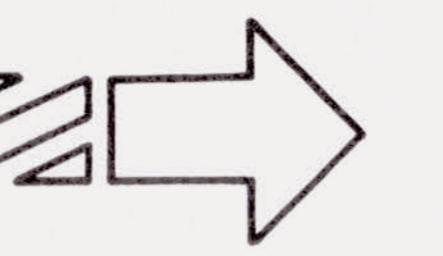




Auszug aus der Flurkarte  
Gemarkung Dorf im Warndt

M. 1 : 1000  
Flur 1



#### Hinweis auf besondere Sicherungsmaßnahmen gem. § 9 (5) BBauG

DER BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT SEINEM GANZEN GELTUNGSBEREICH IM EINWIRKUNGSBEREICH UNTERTAGIGEN BERGBAUS.  
VOM OBERBERGAMT WIRD EINE GEGEN BODENBEGEHRUNG WENIG EMPFINDLICHE BAUWEISE EMPFOHLEN (VERGL. STELLUNGNAHME DES OBA V. 8.7.82).

#### Nachrichtliche Übernahme gem. § 9(6) BBauG

DER GESAMTE PLANUNGSBEREICH LIEGT IN EINM GRUNDWASSERGEGWINNUNGSBEREICH, AN DAS DIE ANFORDERUNGEN DER 'WEITEREN SCHUTZZONE' (ZONE III) ZU STELLEN SIND. ES MUSS DAHER IN DISEM BEREICH EINE EINWANDFREE, ABSOLUT DICHE VERLEGUNG ALLER ABWASSERLEITUNGEN, DIE NACH DIN 4033 MIT 0,5 BAR ABZUDRUCKEN SIND, GEFORDERT WERDEN. GRUNDSATZLICH DURFEN IN DISEM BEREICH KEINE GRUNDWASSERSCHADIGENDEN STOFFE IN DEN UNTERGRUND ZUR VERSICKERUNG GEbracht WERDEN.  
MASSEGBEND FÜR ALLE BESCHRANKUNGEN INNERHALB VON WASSERSCHUTZZONEN SIND DIE RICHTLINIEN DES DVGW - ARBEITSBLATT W 101 - UND DAS MERKBLATT 'BAUTECHNISCHE MASSNAHMEN AN STRASSEN IN WASSERGEGWINNUNGSBEREICHEN'.  
BEI DER BEBAUUNG VON FLÄCHEN SOLLTEN WEGE DER FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT NOTWENDIGE ERNEUERUNG DES GRUNDWASSERS BESONDERS DARAUF GEACHTET WERDEN, DASS MÖGLICHST WENIG PLANGEBESETZFLÄCHE DORT BEFESTIGT WIRD, DASS EIN VERSICKERN VON OBERFLÄCHENWASSERN IN DEN UNTERGRUND NICHT MEHR STATTFINDEN KANN (VERGL. STELLUNG DES LANDESAFTES F. UMWELTSCHUTZ V. 11.6.82).

#### Begründung zum Bebauungsplan

GEMASSE § 9(8) BBauG IST DEM BEBAUUNGSPLAN DIE BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM APRIL 1983 ALS ANLAGE BEIGEFÜGT.

#### Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD AUFGRUND § 9(1) BBauG ZU § 1(3) BauNVO, IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 15. SEPTEMBER 1977 UND DER ANLAGE ZUR PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV) VOM 30. JULI 1981 FOLgendES FESTgesetzt:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BBauG + § 1(3) BauNVO)  
MISCHGEBIET (§ 6 BauNVO)

GEWERBEGBIET (§ 8 BauNVO)  
AUSnahmen gemäß § 8(3) BauNVO sind zulässig

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9(1) BBauG + § 16 ff BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG WIRD DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG FESTgesetzt DURCH:  
- GECHossFLÄchenZAHL

GFZ  
z.B. 1.6

GRZ  
z.B. 0.8

II  
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE  
ALS HÖCHSTGRENZE

O  
BAUWEISE (§ 9(1) 2 BBauG + § 22 BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST OFFENE BAUWEISE FESTgesetzt

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9(1) 2 BBauG + § 23 BauNVO)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND DIE ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN FESTgesetzt DURCH:  
- BAUGRENzen

FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9(1) 5 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF FESTgesetzt MIT DER ZWECKBESTIMMUNG -FESTPLATZ-

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9(1) 11 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN FESTgesetzt

STRASSENBEGRÄNzungSLINIE

VERSORGUNGSFLÄCHE (§ 9(1) 12 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG IST EINE FLÄCHE FÜR EINE TRAFOSTATION IN GARAGENFORM FESTgesetzt

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE (§ 9(1) 21 BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN AUSGEWIESEN, DIE MIT EINEM LEITUNGSRECHT BELASTET WERDEN

FLÄCHE FÜR DAS ANPFLANZEN VON BAUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25a BBauG)  
IN DER PLANZEICHNUNG SIND FLÄCHEN FESTgesetzt, DIE MIT BAUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN SIND. GRUNDE HIERZU LIEGEN IM LANDSCHAFTS- UND IMMISSIONSSCHUTZ.

ERHALTUNG VON BAUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9(1) 25b BBauG)  
DER VORHANDENE BAUM- UND STRÄUCHERBEGEWSHIS IM BEREICH DER GEMEINBEDARFSFLÄCHE IST ZU ERHALTEN, SOWIE ER NICHT DURCH BAUMASSNAHMEN ENTFERNT WERDEN MUSS.

#### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DISESSE BEBAUUNGSPLANS WIRD AUFGRUND § 9(4) BBauG (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976, ZULETZT GEÄNDERT AM 6. JULI 1979, IN VERBINDUNG MIT § 113(6) LANDESBAUORDNUNG (LBO) IN DER FASSUNG VOM 27. DEZEMBER 1974, ZULETZT GEÄNDERT AM 19. MARCH 1980, EINE ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ERLASSEN.

Die örtliche Bauvorschrift ist in Vorbereitung

#### Sonstige Darstellungen

AUFSCHETTUNG

ABGRABUNG

BÖschung

VORHANDENES 10KV KABEL (UNTERIRDISCH)

ABGRENIUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

GEPL. ABWASSERKANAL



#### Übersichtsplan M. 1 : 5000

MIT GENEHMIGUNG DES LANDESVERMESSUNGSMATES DES SAARLANDES,  
KONTROLL-NR. D 35/51/1252/78  
VERVIELFÄLTIGT DURCH: GEMEINDE GROSSROSSELN

#### Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

DER ÄNDERUNGS-BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 05.06.89 VOM GE-MEINDERAT DER GEMEINDE GROSSROSSELN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GROSSROSSELN, DEN 09.06.89

DER BÜRGERMEISTER

*[Signature]*  
(WEWER)

#### Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB

DER ÄNDERUNGS-BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG AB  
09.06.89 ÖFFENTLICH AUS.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 09.06.89  
Der Änderungs-Bebauungsplan wird rechtsverbindlich

GROSSROSSELN, DEN 09.06.89

DER BÜRGERMEISTER

*[Signature]*  
(WEWER)

#### GEMEINDE GROSSROSSELN Ortsteil Dorf im Warndt

#### Bebauungsplan M. 1:1000

#### Gewerbegebiet 'Nördliche Ziegeleistrasse'

1. Änderung gem. § 13 BauGB vom 05.06.89

GROSSROSSELN, IM APRIL 1989